©Naturwissenschaftlicher Verein für Schwaben, download www.zobodat.at

Satzung des Naturwissenschaftlichen Vereins für Schwaben e. V.

§ 1. *Name und Sitz.*

Der Verein führt den Namen „Naturwissenschaftlicher Verein für Schwaben e. V." Sein Sitz ist Augsburg.

§ 2. *Zweck des Vereins.*

Der Verein bezweckt ausschließlich die Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse in der Bevölkerung des Regierungsbezirks Schwaben, die Pflege und Unterstützung naturwissenschaftlicher Forschung, die Förderung von Natur-, Vogel- und Landschaftsschutz; er unterstützt tatkräftig das Naturwissenschaftliche Museum und den Tiergarten in Augsburg. Um seine Zwecke zu erreichen, veranstaltet er Führungen und Vorträge und gibt Veröffentlichungen heraus; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch die Förderung der Volksbildung und der Wissenschaft.

§ 3. *Mitgliedschaft.*

Der Verein umfaßt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Mitglieder der Jugendgruppe, korporative Mitglieder, Ehren- und Korrespondierende Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen von der Mitgliederversammlung gewählt werden, die sich besonders um den Verein, um die Naturwissenschaften oder um Natur-, Vogel- und Landschaftsschutz verdient gemacht haben. Zu Korrespondierenden Mitgliedern werden auf gleiche Weise Wissenschaftler gewählt, die sich um die Erforschung der Natur Schwabens oder anderer Landschaften verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Im übrigen wird die Mitgliedschaft mündlich oder schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der Vorstand zugestimmt hat und der Jahresbeitrag bezahlt ist. Als außerordentliche Mitglieder können nur Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern aufgenommen werden, sie zahlen den halben Mitgliedsbeitrag und erhalten die Veröffentlichungen des Vereins nicht. Fördernde Mitglieder zahlen mindestens den vierfachen Beitrag. Als korporative Mitglieder können Vereine aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen; sie haben den vierfachen Jahresbeitrag zu entrichten. Mitglieder der Jugendgruppe können alle Jugendliche unter 18 Jahren, ferner Schüler, Lehrlinge und Studenten werden. Sie zahlen ein Viertel des Jahresbeitrages und haben keinen Anspruch auf die Veröffentlichungen des Vereins. Sie sind in der Mitgliederversammlung nur stimmberechtigt, sofern sie mindestens 20 Jahre alt sind.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt; der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres vollzogen werden und muß mindestens 2 Monate zuvor vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden. Mitglieder, welche den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können durch Vorstandsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung beim Vorstand einzulegen, über welche Vorstand und Beirat endgültig entscheiden. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu

©Naturwissenschaftlicher Verein für Schwaben, download www.zobodat.at

geben, sich entweder vor dem Vorstandsbeschluß oder während des Berufungsverfahrens mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen nicht innerhalb vier Wochen nach schriftlicher Mahnung nachkommt.

§ 4. *Geschäftsjahr.*

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5. *Beitrag.*

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6. *Organe des Vereins.*

Organe des Vereins sind Vorstand, Ausschuß, Beirat und Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer, dem 1. Schatzmeister und dem 2. Schatzmeister. Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende, er wird bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Vorstandschaft, des Ausschusses und des Beirates ein und leitet diese. Die laufenden Geschäfte erledigt im Auftrag des Vorstandes der Geschäftsführer. Der 1. Schriftführer fertigt die Niederschriften der Sitzungen und Versammlungen, der 2. Schriftführer vertritt ihn. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen, zieht die Beiträge ein und vollzieht die Ausgaben. Der 2. Schatzmeister vertritt ihn. Der Vorstand leitet den Verein, er beschließt durch Stimmenmehrheit. Ausgaben bis 100.— DM beschließt der Geschäftsführer, bis 300.— DM der Vorstand. Höhere Ausgaben müssen durch Ausschuß und Beirat beschlossen werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt öffentlich in der Mitgliederversammlung, einzeln nach Stimmenmehrheit. Wird von $^3/_4$ der anwesenden Mitglieder geheime Wahl verlangt, so muß die Wahl des Vorstandes schriftlich und geheim erfolgen. Die Wahlvorschläge müssen 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sein. Die Amtszeit für den Vorstand beträgt jeweils 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Seine Abberufung ist nur aus wichtigem Grunde (§ 27, Abs. 2 BGB) möglich.

Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand und den Leitern der einzelnen Arbeitsgemeinschaften. Er tritt zusammen, wenn wichtigere Angelegenheiten zu erledigen sind und solche, welche das Verhältnis der einzelnen Arbeitsgemeinschaften zum Verein betreffen. Seine Mitglieder nehmen zudem stimmberechtigt an den gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat teil. Der Ausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Beirat ist vom Vorstand in allen besonders wichtigen Vereinsangelegenheiten zuzuziehen. An seinen Sitzungen nimmt der Ausschuß stimmberechtigt teil. Der Beirat beschließt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Zahl soll acht nicht überschreiten; sie sollen besondere Sachkenntnis auf dem Tätigkeitsgebiet des Vereins besitzen. Ihre Amtsdauer beträgt ebenfalls drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Jeder korporativ angeschlossene Verein ist zudem durch einen Delegierten im Beirat vertreten, sofern er über 100 Mitglieder besitzt.

©Naturwissenschaftlicher Verein für Schwaben, download www.zobodat.at

§ 7. Mitgliederversammlung.

Alljährlich findet spätestens im März eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu welcher der Vorsitzende mindestens eine Woche zuvor durch Anzeige in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, durch Rundschreiben oder durch Bekanntmachung im Vereinsorgan unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Bei besonderem Anlaß, oder wenn es mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt, muß der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies erfolgt in gleicher Weise wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 20 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmehrheit gefaßt. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge, die von mindestens 20 Mitgliedern, vom Ausschuß oder vom Beirat eingebracht werden, auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, sofern sie wenigstens 8 Tage vorher eingebracht werden. Der Vorstand hat in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu erstatten und den Rechnungsabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen. Die Versammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die über das Ergebnis der Prüfung berichten.

§ 8. Arbeitsgemeinschaften.

Der Belebung der naturwissenschaftlichen Tätigkeit des Vereins dienen die Arbeitsgemeinschaften, in denen Interessenten für ein bestimmtes Wissensgebiet zusammengefaßt werden können. Sie halten im Einvernehmen mit dem Vorstand eigene Sitzungen, Vorträge und Führungen ab. Die Mitglieder jeder Arbeitsgemeinschaft wählen im Januar jedes zweiten Jahres den Leiter ihrer Arbeitsgemeinschaft und notfalls weitere Organe. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften gehören dem Ausschuß an, sofern die Arbeitsgemeinschaft über mehr als zehn Mitglieder verfügt. Die Konstitution der Arbeitsgemeinschaften erfolgt durch den Beschluß des Vorstandes, ebenso ihre Auflösung. Jede Arbeitsgemeinschaft berichtet zum Jahresende über ihre Tätigkeit, der Vorstand muß diesem Bericht zustimmen.

§ 9. Veröffentlichungen.

Organ des Vereins ist der „Bericht des Naturwissenschaftlichen Vereins für Schwaben" der mindestens halbjährlich erscheinen soll. Die ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder, Korrespondierenden Mitglieder, fördernden und korporativen Mitglieder erhalten diesen Bericht unentgeltlich. Der Vorstand bestimmt ein geeignetes Mitglied, welches für die Dauer von drei Jahren die Herausgabe des Berichtes besorgt und zehn Exemplare desselben zur freien Verfügung erhält.

§ 10. Verwaltung der Mittel.

Der Vorstand hat die Einnahmen und das Vermögen des Vereins dem Vereinszweck entsprechend zu verwalten und zu verwenden. Sie dienen in erster Linie der Herausgabe der Veröffentlichung, der Durchführung von Vorträgen und Führungen und zur Deckung notwendiger Verwaltungskosten. Die Vereinsmitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.

©Naturwissenschaftlicher Verein für Schwaben, download www.zobodat.at

§ 11. Satzungsänderungen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12. Auflösung.

Der Verein kann nur durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zwecks mindestens 4 Wochen vorher einberufen werden muß, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben. Das bei der Auflösung des Vereins und nach Abdeckung der bestehenden Verpflichtungen noch vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Augsburg mit der gebundenen Zweckbestimmung, es ausschließlich zur Förderung der naturwissenschaftlichen Sammlungen der Stadt Augsburg zu verwenden.

VEREINSNACHRICHTEN

Am 4. 1. 1960 fand die Jahresmitgliederversammlung statt. Sie wurde von 45 Mitgliedern besucht. Nach einem Kurzvortrag von Dr. G. Steinbacher über die Lebensweise des Storchs und sein heutiges Vorkommen im bayerischen Schwaben nahm die Versammlung einstimmig eine neue Satzung an. Danach erstattete Herr Klein den Kassenbericht. Der Tätigkeitsbericht für die Jahre 1958 und 1959 war den Mitgliedern in den „Vereinsmitteilungen" laufend übermittelt worden. Dann fand die Neuwahl des Vorstandes statt. Herr Bürgermeister Dr. L. Wegele wurde mit überwältigender Mehrheit zum 1. Vorsitzenden gewählt. Als 2. Vorsitzender amtiert Herr Oberstudienrat Dr. Deml; weiter wurden bestellt: Herr Dr. Issel als Geschäftsführer, die Herren Klein und Dr. Steinbacher als 1. und 2. Kassier, Fräulein Kemp als 1. und Herr Rothenberger als 2. Schriftführer.

Am 29. 1. 1960 sprach Prof. Dr. Niethammer-Bonn für Verein und Volkshochschule in der überfüllten Stadtmetzg über: „Als Zoologe quer durch Afrika". Herrliche Farbdias und Buntfilme belebten den hochinteressanten Expeditionsbericht, für den die Zuhörer mit lang anhaltendem Beifall dankten. Herr Bürgermeister Dr. Wegele stellte sich an diesem Abend den Mitgliedern in seinem Amt als 1. Vorsitzender vor, das er so viele Jahre hindurch mit größtem Erfolg bekleidet hat.

Am 13. 2. 1960 sprach Dr. Kolmannsperger-Saarbrücken vor dem gleichen Forum im wiederum überfüllten Hörsaal des Europahauses über „Drohende Wüste" Der bekannte Sahara-Experte zeigte auf, wie die überstarke Nutzung durch den Menschen die trockenen Randgebiete der Sahara verwüstet, zu Not und Elend führt und das Klima riesiger Räume nachteilig beeinflußt. Der eindrucksvolle Vortrag fesselte alle Zuhörer; reicher Beifall belohnte den Redner.

Der nächste Vortrag findet am 10. März 1960 im Auditorium des Europahauses statt. Der Redner ist Dr. Hellmich, Zoologische Staatssammlung München; er spricht über „Kurdistan"

©Naturwissenschaftlicher Verein für Schwaben, download www.zobodat.at

Der Beitrag für das Jahr 1960 beträgt 6.— DM für ordentliche, 3.— DM für außerordentliche, 24.— DM für fördernde und korporative Mitglieder, 1.50 DM für Mitglieder der Jugendgruppe.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der außerordentlichen und jener der Jugendgruppe, erhalten den „Bericht" kostenlos. Anträge um Aufnahme als Mitglied nimmt der Geschäftsführer, Dr. W. Issel, Augsburg, Naturwissenschaftliches Museum, Fuggerhaus, gern entgegen.

Die Mitglieder werden gebeten, den Jahresbeitrag auf der beiliegenden Zahlkarte umgehend auf das Postscheckkonto des Vereins zu überweisen. Mitglieder, die den Beitrag für 1958 oder 1959 noch nicht entrichtet haben, werden dringlich gebeten, dies nunmehr zu tun.

NATURWISSENSCHAFTLICHER VEREIN FÜR SCHWABEN E. V.

Geschäftsstelle:	Naturwissenschaftliches Museum, Augsburg, Fuggerhaus
1. Vorsitzender:	Bürgermeister Dr. L. Wegele, Augsburg, Am Pfannenstiel 9
2. Vorsitzender:	Oberstudienrat Dr. A. Deml, Augsburg, Hessenbachstr. 27
Geschäftsführer:	Dr. W. Issel, Leiter d. Naturwissenschaftl. Museums, Augsburg
1. Kassier:	G. Klein, Augsburg, Haunstetter Str. 21 a
2. Kassier:	Dr. G. Steinbacher, Dir. d. Tiergartens, Augsburg, Parkstr. 25 a
1. Schriftführer:	E. Kemp, Augsburg, Johannes-Haag-Str. 1
2. Schriftführer:	J. Rothenberger, Augsburg, Reisingerstr. 35

Vogelkundliche Arbeitsgemeinschaft:	Dr. G. Steinbacher, Augsburg, Parkstr. 25 a
Entomologische Arbeitsgemeinschaft:	Fr. Martin, Augsburg, Singerstr. 10

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Berichte des naturwiss. Vereins für Schwaben, Augsburg

Jahr/Year: 1960

Band/Volume: 64

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: Satzung des Naturwissenschaftlichen Vereins für Schwaben e. V. 21-25